

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 30. Dezember 1954.**

Stadtrat Winterthur
Eingang: ... 1.1. Jan. 1955 ...
Geschäftsverzeichnis Nr. 13

3693. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 11. Dezember 1954 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 22. November 1954 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Waldeggweg und an der Endlikerstrasse in Winterthur. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 26. November 1954 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 8. Dezember 1954 keine Einsprachen ein.

Für die bauliche Erschliessung des südlich der Weberstrasse gelegenen Gebietes sind gemäss dem vom Regierungsrat am 30. Januar 1947 genehmigten Bebauungsplan zwei Strassen vorgesehen, nämlich der Waldeggweg zwischen der Weberstrasse und dem Mattenbach und die Endlikerstrasse, die den Waldeggweg mit der Weberstrasse verbindet und parallel zum Mattenbach noch eine kurze Stichstrasse aufweist. Die für die beiden geplanten Strassen festgesetzten Baulinienabstände von 16 und 18 m bzw. von 18 und 20 m sind der Verkehrsbedeutung der Strassen angemessen. Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Lücke in der südlichen Baulinie der Weberstrasse gegenüber der Einmündung der Bullingerstrasse wurde geschlossen, da der dort ursprünglich geplante Grünzug nicht erstellt wird.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 22. November 1954 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Waldeggweg und an der Endlikerstrasse mit Stichstrasse sowie betreffend Schliessung der Lücke der südlichen Baulinie der Weberstrasse in Winterthur wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 30. Dezember 1954.

*x) in 3 Ex.,
2 an Kantamt mit
Akten 11.1.55*

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

J. Sch.

